

(2) Ort, Tag und Uhrzeit des Verteilungstermins sind dem Antragsberechtigten gemäß § 34 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 sowie den Mietern und Nutzern, die eine Forderung zur Berücksichtigung bei der Verteilung angemeldet haben, mitzuteilen. Diese Mitteilung ist zuzustellen; Ihr ist eine Ausfertigung des vom Sekretär aufgestellten Verteilungsplanes beizufügen, aus dem ersichtlich sein muß:

1. die zu verteilende Entschädigung,
2. die Gerichtskosten des Verfahrens,
3. die angemeldeten Forderungen,
4. die vorgesehene Zuteilung aus der Entschädigung in der Rangfolge des § 37 und
5. der Hinweis, daß die Verteilung nach diesem Plan vorgenommen wird, sofern der vorgesehenen Verteilung nicht im Verteilungstermin widersprochen wird.

(3) Auf die Durchführung des Verteilungstermins und die Ausführung des Verteilungsplanes finden die §§ 26 und 27 Anwendung mit der Maßgabe, daß die Auszahlung der Entschädigung vom Sekretär des Kreisgerichts durch Übersendung einer Ausfertigung des Verteilungsplanes an die die Entschädigung auszahlende zuständige Behörde veranlaßt wird.

#### Achter Abschnitt

#### Kosten- und Schlußbestimmungen

##### §39

#### Kostenbestimmung

(1) Für das Verfahren zur Versteigerung eines Grundstücks wird eine halbe Gerichtsgebühr nach dem Verkehrswert erhoben. Eine in gleicher Sache entstandene Vollstreckungsgebühr ist anzurechnen.

(2) Wird das Verfahren vor der Versteigerung endgültig eingestellt, wird die in Absatz 1 bezeichnete Gerichtsgebühr nach dem Wert des Anspruchs des Gläubigers erhoben.

(3) Wird eine angeordnete Versteigerung eines Grundstücks vor der Versteigerung des Grundstücks beendet, wird die Gerichtsgebühr nach dem Wert des geringsten Gebots erhoben.

##### §40

Für das Verfahren zur Eintragung einer Zwangshypothek wird eine halbe Gerichtsgebühr nach dem Wert des zu vollstreckenden Anspruchs erhoben.

##### §41

(1) Die Kosten eines Versteigerungsverfahrens gemäß §29 trägt der Verwalter aus dem verwalteten Vermögen.

(2) Im Verfahren gemäß §§ 30 ff. trägt jeder Verfahrenseteiligte seine außergerichtlichen Kosten selbst, soweit sie nicht gemäß § 431 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches zusammen mit einer Zahlungsverpflichtung aus dem Versteigerungserlös zu zahlen sind.

(3) Eine besondere Kostenentscheidung ist nicht erforderlich.

##### §42

(1) Für das gerichtliche Verteilungsverfahren wird eine halbe Gebühr nach dem zu verteilenden Entschädigungsbetrag erhoben.

(2) Wird der Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens zurückgenommen, hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

##### §43

(1) Zu den Kosten der vorstehend geregelten Verfahren gehören neben den Gerichtsgebühren auch die in diesem Verfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen. Gerichtliche Auslagen sind auch die durch die Anordnung der Verwaltung des Grundstücks gemäß § 8 Abs. 3 entstandenen Kosten einschließlich der an den Verwalter gezahlten Vergütung.

(2) Auf die Berechnung der Höhe der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Gerichtsgebühren finden die Bestimmungen des § 165 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

##### §44

#### Schlußbestimmungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung fortzuführen.

(2) In Verfahren zur Verteilung einer Entschädigung, die vor dem 1. Januar 1985 festgesetzt wurde, finden die Bestimmungen der §§ 34 Abs. 2 Ziff. 3, 35 Abs. 2 Ziff. 4, 36 Abs. 3 Ziff. 3 sowie 37 Abs. 1 Ziff. 2 keine Anwendung; die bisherigen Mieter und Nutzer des betroffenen Grundstücks sind nicht gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 zur Anmeldung von Forderungen aufzufordern.

##### §45

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Dezember 1975 über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 1) außer Kraft.

(3) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Justiz.

Berlin, den 6. Juni 1990

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

de Maizière  
Ministerpräsident

Minister der Justiz

I. V.: Dr. sc. N i s s e l  
Staatssekretär

### Verordnung über Mitwirkungsgremien und Leitungsstrukturen im Schulwesen

vom 30. Mai 1990

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie die Schulaufsichtsbehörden in den Land- und Stadtkreisen (nachfolgend Kreise genannt) und in den künftigen Ländern.

#### Mitwirkungsgremien

#### § 2

Zur Entwicklung und Förderung der Verantwortung und des Zusammenwirkens aller an Unterricht und Erziehung Beteiligten — der Pädagogen, Eltern und Schüler/Lehrlinge — werden auf der Ebene der Schule, des Kreises und des Landes Mitwirkungsgremien gebildet. Die Mitwirkung der Beteiligten ist grundsätzlich am Bildungsauftrag der Schule als dem gemeinsamen Ziel orientiert. Sie umfaßt u. a. Informations-, Anhörungs-, Beratungs- und Vorschlagsrechte.

#### § 3

(1) Die Mitwirkungsgremien in der Schule sind:

- die Schulkonferenz
- die Lehrerkonferenz
- die Fachkonferenz
- die Klassenkonferenz
- die Gesamtelternvertretung und die Klassenelternvertretung
- die Schüler-/Lehrlingsvertretung und die Schüler-/Lehrlingssprecher ab Klasse 5.